

# **Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz**

Auf der Grundlage von § 15 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV) wird nach Beschlussfassung am 28.11.2017 durch die Verbandsversammlung des WAZV folgende Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser erlassen:

## **Inhalt**

§ 1 Vertragspartner .....	2
§ 2 Vertragsschluss .....	2
§ 3 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen .....	3
§ 4 Anzeige- und Auskunftspflicht .....	3
§ 5 Benutzungsentgelte .....	4
§ 6 Entgeltberechnung .....	4
§ 7 Abrechnung der Entwässerungsleistung und Vorauszahlungen .....	5
§ 8 Zahlung; Zahlungsverzug .....	6
§ 9 Zahlungsverweigerung .....	6
§ 10 Aufrechnung .....	6
§ 11 Entgeltschuldner .....	6
§ 12 Ablehnung der Niederschlagswasserbeseitigung .....	7
§ 13 Dauer des Vertragsverhältnisses .....	7
§ 14 Haftung .....	7
§ 15 Änderungsklausel .....	8
§ 16 Gerichtsstand .....	8
§ 17 Datenschutz .....	8
§ 18 Inkrafttreten .....	8

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (nachfolgend AEB) regeln in Bezug auf die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (nachfolgend WAZV) das Verhältnis zwischen den gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV (in der jeweils gelten Fassung) Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten und dem WAZV auf Basis eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages zu den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit vom WAZV Leistungen im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung nicht zu den Bedingungen dieser AEB's erbracht werden, sind dazu gesonderte Verträge abzuschließen.

## § 1 Vertragspartner

- (1) Vertragspartner des WAZV (nachstehend **Kunde** genannt) sind bezüglich der Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in eine der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des WAZV eingeleitet wird,
  - a) die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.
  - b) solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über das Grundstück bzw. Gebäudeeigentum ausüben, soweit kein Grundstückseigentümer bzw. Gebäudeeigentümer oder sonstiger dinglich Nutzungsberechtigter ermittelbar ist.
  - c) abweichend von Buchst. a) anstelle der Grundstückseigentümer der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem WAZV vereinbart worden ist.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WAZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WAZV auch für die übrigen Eigentümer als zugegangen. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WAZV unverzüglich mitzuteilen. Die vorstehenden Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum).
- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem WAZV einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Antrag auf Anschluss und Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstückes ist unter Verwendung des beim WAZV erhältlichen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag muss die geforderten Angaben enthalten.
- (2) Der Vertrag über den Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und deren Benutzung kommt mit Genehmigung des Antrages nach Abs. 1 durch den WAZV nach Maßgabe der AEB sowie der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV in den jeweils geltenden Fassungen zu Stande. Unabhängig davon ist der WAZV verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB und des gültigen Preisblattes unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Ein Vertrag gilt auch ohne Antragsgenehmigung durch die tatsächliche Inanspruchnahme einer der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als

geschlossen, soweit der WAZV nach Kenntnis der Inanspruchnahme einer der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Der WAZV ist im Falle des Vertragsabschlusses durch Inanspruchnahme berechtigt, nachträglich die Antragstellung nach Abs. 1 durch den Kunden zu verlangen und nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erforderliche Festlegungen zu Lasten des Kunden zu treffen (z.B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.

### **§ 3 Art und Umfang der Entsorgung; Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Der WAZV übernimmt die Beseitigung des in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung eingeleiteten Niederschlagswassers zu den Bedingungen dieser AEB sowie den in der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV aufgeführten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen auf Grundlage des abgeschlossenen Anschluss- und Benutzungsvertrages im Sinne von § 2 Abs. 2 und des jeweils gültigen Preisblattes des WAZV.
- (2) Der WAZV ist verpflichtet, Niederschlagswasser entsprechend seiner Niederschlagswasserbeseitigungssatzung abzunehmen, vorausgesetzt, die in der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung festgelegten Einleitungsbedingungen und -beschränkungen werden eingehalten und er ist nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert. Die Abnahme von Niederschlagswasser erfolgt mit der Einleitung in einer der öffentlichen Einrichtungen an der Übergabestelle gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann durch den WAZV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Der WAZV hat den Kunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
  - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZV dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen unvertretbar verzögern würde.

### **§ 4 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Kunde hat über Veränderungen, die zur Ermittlung der Entgelthöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bedeutung sind, den WAZV unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat dem WAZV insbesondere Änderungen der Größe der auf dem Grundstück bebauten und befestigten Flächen und Änderungen der Art der Flächenversiegelung anzugeben.
- (2) Bei Verletzung der Anzeige- und Auskunftspflicht nach diesen AEB und des § 11 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV ist der WAZV berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

## § 5 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung wird ein Niederschlagswasserentgelt für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu diesen AEB berechnet. Dies gilt auch für angeschlossene aber vorübergehend oder dauerhaft ungenutzte Grundstücke.
- (2) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Entgeltspflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Entgeltspflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Entgeltspflicht mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Tages, an dem dies dem WAZV schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Entgeltspflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

## § 6 Entgeltberechnung

- (1) Für befestigte Grundstücksflächen können für die Niederschlagswasserbeseitigung Entgelte berechnet werden, wenn eine Einleitung in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des WAZV erfolgt oder durch einen vorhandenen Grundstücksanschluss die Möglichkeit einer Einleitung besteht.
- (2) Das Entgelt wird nach der Größe der vorhandenen Dachflächen und/oder befestigten Grundstücksflächen des Grundstücks erhoben, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. Dabei wird die angeschlossene Grundstücksfläche zur Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit nach den folgenden genannten Flächengruppen mit den angegebenen Abflussfaktoren multipliziert:

### **Bebaute Flächen**

- a) Dachflächen ohne Regenspeichereffekt: 1,0 (z.B. Schiefer, Ziegel, Dachpappe u.ä.)
- b) Dachflächen mit Regenspeichereffekt: 0,6 (z.B. Kiesdächer, begrünte Dachflächen u.ä.)

### **Befestigte Flächen**

- a) vollversiegelte Flächen 1,0 (z.B. Beton, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss u.ä.)
  - b) teilversiegelte Flächen 0,6 (z.B. Platten, Pflaster ohne Fugenverschluss u.ä.)
  - c) geringversiegelte Flächen 0,3 (z.B. Rasengitter, Sickersteine u.ä.)
- (3) Auf Antrag kann ganz oder zeitweise eine Befreiung von dem Niederschlagswasserentgelt für befestigte Flächen gewährt werden, wenn nachgewiesen ist,

- a) dass das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ganz oder teilweise nicht der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, sondern auf natürliche Weise versickert oder
  - b) auf andere geeignete Weise auf dem Grundstück zurückgehalten wird, ohne dass eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung des WAZV in Anspruch genommen wird (Zisternen, Teiche, Rückhaltebecken u.ä.).
- (4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen befestigten Grundstücksfläche nach Abs. 1 und 2 werden ab dem Monat der dem Tag der Veränderung folgt berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt dem WAZV schriftlich mitzuteilen. Erhöht sich die Größe der maßgeblichen befestigten Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, ist der WAZV berechtigt, den Zeitraum der Veränderung zu schätzen und rückwirkend eine Erhöhung des Entgeltes vorzunehmen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen befestigten Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt ab dem Monat der dem Tag des Eingangs des Antrages folgt.
- (5) Wird eine Rückhalteinrichtung mit einem Mindestfassungsvolumen von 1m<sup>3</sup> mit Notüberlauf an eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung betrieben, reduziert sich die bei der Entgeltberechnung anzusetzende Fläche der an dieser Anlage abgeschlossenen Teilfläche pauschal um 20%. Für Regentonnen und ähnliche Anlagen wird kein Nachlass gewährt.

#### **§ 7 Abrechnung der Entwässerungsleistung und Vorauszahlungen**

- (1) Die Heranziehung zu den Entgelten nach § 6 erfolgt durch schriftliche Rechnung, welche mit Bescheiden über andere Entgelte, Kosten und Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Entgelte werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Rechnung festgesetzt.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit den endgültig entstehenden Entgelten erfolgt in dem auf das Kalenderjahr folgenden Jahr. Der Betrag, um den die Entgelte die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigen, wird 1 Monat nach Bekanntgabe der Jahresrechnung in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Entgelte die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für das Entgelt werden grundsätzlich nach der Menge der für das Grundstück im vorangegangenen Jahr zu berücksichtigenden fakturierten Fläche berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Entgeltspflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse und hilfsweise eine geschätzte Menge an fakturierter Fläche zugrunde gelegt.
- (5) Entsteht die Entgeltspflicht während des Kalenderjahres, wird der endgültige Betrag innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

- (6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgeltsätze und/oder die zur Berechnung der Entgelte maßgeblichen befestigten Grundstücksflächen, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Leistung zeitanteilig in Ansatz gebracht.
- (7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind Guthaben aus Vorauszahlungen zu erstatten bzw. mit offenen Forderungen des WAZV zu verrechnen.
- (8) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Vorauszahlungen bleibt dem WAZV vorbehalten.

#### **§ 8 Zahlung; Zahlungsverzug**

- (1) Die Rechnungen für das Niederschlagswasserentgelt sowie die Vorauszahlungen werden zu dem vom WAZV angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug (§ 286 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) des Kunden hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV zu diesen AEB zu tragen.

#### **§ 9 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Vorauszahlungsberechnung geltend gemacht wird.

#### **§ 10 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des WAZV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### **§ 11 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Kunde. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist dem WAZV binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem der WAZV von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.

## **§ 12 Ablehnung der Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der WAZV ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden oder
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und -beschränkungen der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV eingehalten werden oder
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf den WAZV oder Dritte ausgeschlossen sind.
- (2) Der WAZV hat die Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen. Sind dem WAZV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WAZV diese Kosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV bzw. auf Nachweis zu ersetzen.

## **§ 13 Dauer des Vertragsverhältnisses**

- (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats nur dann gekündigt werden, wenn für sein Grundstück kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung angeordnet wurde.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch den WAZV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß der gültigen Niederschlagswasserbeseitigungssatzung des WAZV besteht.
- (3) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Er ist zu einer Kündigung bereits zum Zeitpunkt des mit der Veräußerung des Grundstücks verbundenen Besitzüberganges berechtigt, wenn der Erwerber des Grundstückes ab diesem Zeitpunkt beginnend wirksam einen Anschluss- und Benutzungsvertrag gemäß § 2 Abs. 2 mit dem WAZV abgeschlossen hat.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Werden Anlagen der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung durch Betriebsstörungen, die der WAZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so haftet der WAZV nicht für dadurch entstandene Schäden.
- (2) Wer den Vorschriften dieser AEB zuwiderhandelt, haftet dem WAZV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die

durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen des Kunden verursacht werden, soweit diese vom Kunden herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Die nach Satz 1 und 2 Ersatzpflichtigen haben den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 15 Änderungsklausel**

Der WAZV ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe diese AEB zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für das Preisblatt zu diesen AEB.

#### **§ 16 Gerichtsstand**

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich rechtliches Sondervermögen ist Ludwigslust.

(2) Das Gleiche gilt,

- a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des WAZV verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

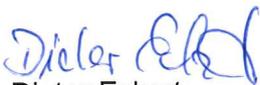
#### **§ 17 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) erhoben und verarbeitet, soweit und solange diese zur Abwicklung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den vorliegenden AEB's benötigt werden. Der Kunde erklärt mit Vertragsschluss nach § 2 sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den WAZV.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese AEB's treten zum 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser AEB's treten die am 12.11.2012 beschlossenen und am 11.12.2012 ausgefertigten AEB's des WAZV außer Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 04.12.2017

  
Dieter Eckert  
Verbandsvorsteher



Die vorstehenden AEB's wurden am 04.12.2017 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.